

BMVIT - IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)
ivvs3@bmvit.gv.at

Mag. Erika Faunie
Sachbearbeiter/in

erika.faunie@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5884
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

[siehe Verteiler](#)

Geschäftszahl: BMVIT-312.501/0012-IV/IVVS-ALG/2019

Wien, am 5. August 2019

N; A1 West Autobahn/ S33 Kremser Schnellstraße; Fahrstreifenerweiterung auf den Rampen 2 + 3 (2x2 streifiger Ausbau) im Knoten St. Pölten; Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000

Bescheid

Aufgrund des von der ASFINAG Bau Management GmbH als von der ASFINAG Bevollmächtigte beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 28.01.2019 eingelangten Antrages auf Feststellung, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, wie folgt:

Spruch

Dem obigen Antrag wird stattgegeben.

I. Es wird festgestellt, dass für folgendes Vorhaben im Knoten St. Pölten, in dem sich die A 1 West Autobahn und die S 33 Kremser Schnellstraße kreuzen, nach Maßgabe der in Spruchpunkt III. angeführten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, durchzuführen ist:

Die bestehende Rampe 2 im Knoten St. Pölten, die von der S 33 Kremser Schnellstraße kommend in die A 1 West Autobahn Richtung Salzburg einmündet und einen Fahrstreifen

aufweist, soll nach Verbreiterung der Fahrbahn einen weiteren Fahrstreifen erhalten. Auch die bestehende Rampe 3, die von der A 1 kommend in die S 33 Richtung Krems einmündet und ebenso nur einen Fahrstreifen hat, soll nach baulichen Erweiterungsmaßnahmen zukünftig auf zwei Fahrstreifen befahrbar sein.

II. Es wird festgestellt, dass für die Rodungen im Ausmaß von 0,86 ha, die für das in Punkt I. beschriebene Bundesstraßenprojekt erforderlich sind, nach Maßgabe nachstehend angeführter, einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, durchzuführen ist.

III. Folgende Unterlagen sind als Bescheidbestandteile anzusehen:

- Mappe 0 (Projektübersicht): Technischer Bericht, Übersichtskarte, Regelquerschnitte
- Mappe B (Technisches Projekt): Lagepläne (Einlagen B-1.1 bis B-1.2.2), Längenschnitte (Einlagen B-1.3.1 und 1.3.2), Querprofile Einlagen (B-1.4.1 und B-1.4.2)
- Mappe C (Umweltuntersuchungen): Kapitel 9 und 11 des Umweltberichts (Einlage C-1.1), Flächenwidmungsplan (C-1.2), Rodungsplan (Einlage C-1.3) und Bericht Hydrogeologie und Grundwasser (Einlage C-4.1)

Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 2, 5, 5a, 6 und 7, 23a Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit Anhang 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018,

§§ 3 und 3a in Verbindung mit Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018,

§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, durch welche die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, außer Kraft getreten ist.

Begründung

A. Zum Verfahrensablauf

Die ASFINAG Bau Management GmbH (BMG) als bevollmächtigte Vertreterin der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) hat mit dem am 28.01.2019 beim Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie (BMVIT) eingelangten Schreiben den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „A 1 West Autobahn, S 33 Kremser Schnellstraße, Fahrstreifenerweiterung Knoten St. Pölten Rampe 2+3, 2-streifiger Ausbau“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dem Antrag beigeschlossen wurden Projektsunterlagen (Einreichprojekt 2019) samt Umweltbericht und gutachterlichen Nachweisen sowie die am 12.11.2018 notariell beglaubigte

Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH gem. § 10 AVG vom 20.11.2017.

Um die UVP-Pflicht der für die gegenständliche Fahrstreifenlegung erforderlichen Rodungen prüfen zu können, wurde die Antragstellerin mit Schreiben des BMVIT vom 21.02.2019, GZ. BMVIT-312.501/0003-IV/IVVS-ALG/2019 aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, dass die Mindestschwellenwerte gem. Z 46 des Anhanges 1 und der Kumulierungsbestimmungen der §§ 3 Abs. 2 oder 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht erreicht werden.

In der Folge hat die ASFINAG sowohl eine tabellarische Aufstellung der für die dauernde und für die vorübergehende Rodung vorgesehenen Flächen als auch einen Lageplan, in dem die einzelnen Rodungsflächen unter Angabe der Flächengröße dargestellt sind, übermittelt.

Da das gegenständliche Projekt zum Antragszeitpunkt ein nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. II Nr. 166/2015, festgelegtes belastetes Gebiet Luft berührt hat, wurde der staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Dipl. Ing. Karl Schönhuber mit Bescheid vom 27.02.2019, BMVIT-312.501/0002-IVVS-ALG/2019, zum nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehr und Luft bestellt und ihm der Auftrag erteilt, Befund und Gutachten zur fachlichen Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das berührte schutzwürdige Gebiet (belastetes Gebiet Luft) zu erstellen.

Ergänzend dazu wurde der Sachverständige beauftragt, die Plausibilität und Schlüssigkeit des Verkehrssicherheitsaudits fachlich zu beurteilen, da es aufgrund der mit BGBl. I Nr. 80/2018 ergangenen Novelle des UVP-G 2000 notwendig geworden ist, im Rahmen der Einzelfallprüfung neben anderen in § 3 Abs. 5 UVP-G genannten Kriterien auch das Merkmal der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle zu berücksichtigen.

Mit E-Mail vom 03.05.2019 hat der Sachverständige Befund und Gutachten für die beiden Fachbereiche Verkehr und Luft an die Behörde übermittelt.

Sowohl der Feststellungsantrag samt Einreichunterlagen als auch die eingeholten Gutachten wurden mit Schreiben des BMVIT vom 28.05.2019, GZ. BMVIT-312.501/0005-IV/IVVS-ALG/2019 an die Verfahrensparteien und zwar

- an die Standortgemeinden St. Pölten und Pyhra,
- an den Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
- an die Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde,
- an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als mitwirkende Behörde,
- an das Landeskonservatorat für Wien und Niederösterreich als mitwirkende Behörde,
- an den Niederösterreichischen Umweltanwalt und
- an die ASFINAG Bau Management GmbH

übermittelt und ihnen gem. § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Ermittlungen binnen einer dreiwöchigen Frist Stellung zu nehmen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde mit Schreiben vom 06.06.2019, Zl. PLW2-NA-191/001, mitgeteilt, dass durch das Projekt kein Bannwald betroffen ist. Weiters wurde auf die in den Einreichunterlagen enthaltene Bestätigung der BH St. Pölten (Mitteilung vom 10.01.2019 im Anhang zum Umweltbericht Einlage C-1.1) verwiesen, mit der bestätigt wurde, dass kein besonderes Schutzgebiet durch das Vorhaben berührt wird.

Mit Schreiben vom 17.06.2019, Zl. RU4-UF-62/001-2019, hat die Niederösterreichische Landesregierung Stellung genommen und ihrer Rechtsansicht Ausdruck verliehen, dass das gegenständliche Vorhaben aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der Rechtslage kein belastetes Gebiet Luft mehr berührt.

Da auch die ho. Behörde zu dieser Rechtsauffassung gelangt ist, wurden den Verfahrensparteien mit Schreiben des BMVIT vom 28.06.2019, GZ. BMVIT-312.501/0008-IV/IVVS-ALG/2019, die ho. rechtlichen Erwägungen, warum das gegenständliche Vorhaben nicht mehr einzelfallprüfungspflichtig ist, bekannt gegeben.

Lediglich die Standortgemeinde Pyhra hat mit Schreiben vom 09.07.2019 eine Äußerung abgegeben, in der sie sich allerdings nicht mit der Frage der UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens befasst.

Von den anderen Verfahrensparteien wurden keine Stellungnahmen an den BMVIT übermittelt.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Entscheidung von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen. Dies erfolgt durch Anschlag der Entscheidung an den Amtstafeln der Standortgemeinden Stadt St. Pölten und Marktgemeinde Pyhra für die Dauer von sechs Wochen.

Weiters werden der Bescheid und die einen Bescheidbestandteil bildenden Einreichunterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und der Bescheid auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, auf der Kundmachungen nach dem UVP-G 2000 für Bundesstraßen erfolgen, veröffentlicht sowie unter Angabe des Datums der Internetveröffentlichung als Download bereitgestellt.

B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt

1. Um Leistungsfähigkeitsproblemen im Knoten St. Pölten (A1/S33) zu begegnen und die Verkehrssicherheit in diesem Autobahnbereich zu erhöhen, ist seitens der ASFINAG geplant, im Knoten St. Pölten bauliche Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen:

Die bestehende Rampe 2 im Knoten St. Pölten, die von der S 33 Kremser Schnellstraße kommend in die A 1 West Autobahn Richtung Salzburg einmündet und einen Fahrstreifen aufweist, soll nach Verbreiterung der Fahrbahn einen weiteren Fahrstreifen erhalten. Auch die bestehende Rampe 3, die von der A 1 kommend in die S 33 Richtung Krems einmündet und ebenso nur einen Fahrstreifen hat, soll nach baulichen Erweiterungsmaßnahmen zukünftig auf zwei Fahrstreifen befahrbar sein.

2. Wie dem NÖ Atlas zu entnehmen ist, berührt das Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000. Dies hat auch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in ihrem Schreiben vom 10.01.2019, Zl. PLW2-NA-191/001, das von der ASFINAG dem Umweltbericht beigegeben wurde, bestätigt. Die weitere Nachfrage des BMVIT bei dieser Behörde hat ergeben, dass durch das gegenständliche Vorhaben auch kein Bannwald betroffen ist.

Aus der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, BGBl. III Nr. 105/2012, ergibt sich, dass das Vorhaben keine der in die Liste gem. Artikel 11

Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur - und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragenen UNESCO – Welterbestätten physisch berührt.

3. Da das Vorhaben zur Gänze unterhalb der Kampfzone des Waldes liegt, berührt das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie B (Alpinregion) des Anhangs 2 des UVP-G 2000.

4. Durch das gegenständliche Vorhaben wird kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet gem. §§ 34, 35 und 37 WRG 1959) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 berührt. Dies ergibt sich zum einen aus dem NÖ Atlas und aus den Darstellungen im Bericht Hydrogeologie und Grundwasser (Einlage C-4.1) und zum anderen aus dem Schreiben des Magistrats der Stadt St. Pölten, Wasserrechtsbehörde, vom 21.01.2019, Zei. 01/05/2/19-008/DI/FH)Pr./Ba., das von der Antragstellerin an die Behörde weitergeleitet wurde. Seitens der Wasserrechtsbehörde wird darin festgehalten, dass ein Wasserschutz- und ein Schongebiet nur im nordöstlichen Eckbereich der um das Vorhaben gelegenen 300 m –Zone berührt wird. Dieser Umkreis von 300 m um das Vorhaben ist jedoch bei schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C nicht relevant, da es nur darauf ankommt, ob das Vorhaben selbst ein solches Gebiet physisch berührt, was im gegenständlichen Fall zu verneinen ist.

5. Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 lit. b der zum Antragszeitpunkt geltenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, ist das Stadtgebiet von St. Pölten hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ als belastetes Gebiet festgelegt gewesen. Während des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ist eine neue Verordnung über belastete Gebiete Luft erlassen worden, durch welche die Verordnung aus dem Jahr 2015 außer Kraft getreten ist.

Entsprechend der neu erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, die am 24.04.2019 in Kraft getreten ist, ist das gesamte Bundesland Niederösterreich nicht mehr als belastetes Gebiet Luft normiert, sodass das gegenständliche Vorhaben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D des Anhangs 2 des UVP-G 2000 mehr berührt. Im Kapitel D.II Beurteilung der Rechtsfragen sind die rechtlichen Erwägungen der Behörde zur geänderten Rechtslage enthalten.

6. Das gegenständliche Vorhaben berührt jedoch entgegen der Feststellung der ASFINAG in ihrem Antragsschreiben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet), da sich entsprechend den zum Antragszeitpunkt geltenden Flächenwidmungsplänen der Stadt St. Pölten und der Marktgemeinde Pyhra im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Ausbauvorhaben keine Grundstücke befinden, welche jene in Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000 genannten Widmungen aufweisen.

7. Es ist geplant, für die Realisierung des Vorhabens eine Fläche im Ausmaß von insgesamt 0,86 ha (0,48 ha dauernd und 0,38 ha vorübergehend) zu roden. Die Rodungsflächen berühren kein besonderes Schutzgebiet (Kategorie A des Anhangs 2 des UVP-G 2000).

C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen:

Die Behörde hat Beweis erhoben durch die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen, durch Einsichtnahme in den NÖ Atlas (Web-Anwendung des Portals für Karten & Geoinformation in Niederösterreich) sowie durch die von den zuständigen Materienrechts-

behörden seitens der ASFINAG einholten und von der ho. Behörde im Amtshilfeweg erbetenen Erklärungen zur Frage, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhangs 2 des UVP-G 2000 berührt, und zwar

- a) durch die im Umweltbericht der Antragstellerin enthaltenen Feststellungen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Fachgebiet Anlagenrecht, in ihrem Schreiben vom 10.01.2019, Zl. PLW2-NA-191/001, dass kein naturschutzrechtlich relevantes Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A durch das Vorhaben zum Antragszeitpunkt berührt wird,
- b) durch die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Fachgebiet Anlagenrecht, in ihrem Schreiben vom 06.06.2019, Zl. PLW2-NA-191/001, dass durch das Projekt kein Bannwald betroffen ist,
- c) durch die an die Antragstellerin gerichteten Feststellungen der Wasserrechtsbehörde beim Magistrat der Stadt St. Pölten vom 21.01.2019, Zei. 01/05/2/19-008/DI/FH)Pr./Ba., aus denen hervorgeht, dass durch die gegenständlichen Fahrstreifenzulegungen kein Wasserschutz- und Schongebiet physisch berührt wird,
- d) durch die von der Antragstellerin beigebrachten Bestätigungen des Magistrats der Stadt St. Pölten vom 21.12.2018, Zei. 04/0/2018/Wi/Ste und der Marktgemeinde Pyhra vom 02.01.2019, dass die von der Antragstellerin ausgearbeiteten Planunterlagen, in denen die Widmungen der Flächen im Umkreis von 300 m um das Vorhaben dargestellt sind, mit dem jeweils rechtskräftig verordneten Flächenwidmungsplan übereinstimmen.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der von der ho. Behörde durchgeführten Erhebungen kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Beurteilung

D.I Rechtliche Grundlagen:

§ 24 Abs. 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Verfahren, Behörde

§ 24. (1)

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist

die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a)....."

§ 24 Abs. 2, 5a, 6 und 7 erster und zweiter Satz UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lauten:

„Verfahren, Behörde

§ 24. (1)

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3)...

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

(7) Soweit in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anderes geregelt ist, sind im Verfahren nach Abs. 1 anzuwenden: § 2 (Begriffsbestimmungen) mit der Maßgabe, dass auch die Behörde nach Abs. 3 zu den mitwirkenden Behörden zählt;....

....."

§ 3b Abs. 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Sachverständige, Kosten

§ 3b. (1) Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(2)....."

§ 23a 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1)

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1.

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

- a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,
- b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umliegungen von bestehenden Trassen,
- c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,
- d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,
- e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,
- f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
- g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden."

§ 3 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) *Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

(2) *Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

(3)..... "

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Änderungen

§ 3a. (1) *Änderungen von Vorhaben,*

1. ...

2. *für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(2)...

(6) *Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben ge-*

meinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen."

Z 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 46		a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} , wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flä-	e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p>chen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe^{24b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{24b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächenin-</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p>spruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungsgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durch-</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>gängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</i>

¹⁵⁾ *Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen."*

In Anhang 2 des UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 werden die schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt:

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie ge-</i>

		nannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

^{*1)} Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

D.II Beurteilung der Rechtsfragen:

1. Zur Rechtslage:

Gem. § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 bei der Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von Bundesstraßen nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Am Tag der Antragstellung (16.01.2019) für das gegenständliche Feststellungsverfahren ist die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, in Geltung gestanden. Gem. § 1 Abs. 2 Z 3 lit. b dieser Verordnung ist das Stadtgebiet von St. Pölten, in dem das gegenständliche Projekt im Knoten St. Pölten realisiert werden soll, als ein durch PM₁₀ belastetes Gebiet festgelegt gewesen.

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, am 24.04.2019, durch welche die vorzitierte Verordnung außer Kraft gesetzt wurde, ist jedoch ganz Niederösterreich und daher auch das Stadtgebiet von St. Pölten nicht mehr als belastetes Gebiet Luft festgelegt. Somit berührt die gegenständliche Verordnung nach geltender Rechtslage kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 mehr.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob es nicht nur entsprechend dem Wortlaut des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 darauf ankommt, dass ein schutzwürdiges Gebiet am Tag der Antragstellung festgelegt ist, ungeachtet dessen, dass sich die Rechtslage in der Weise ändert, dass die Ausweisung als schutzwürdiges Gebiet wegfällt. Das UVP-G 2000 trifft jedenfalls keine Regelung für den Fall, dass in einem laufenden Feststellungsverfahren aufgrund geänderter Rechtslage ein solcher Schutzstatus eines bestimmten Gebiets nicht mehr gegeben ist.

Da sich aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 keine eindeutige Klärung dieser Rechtsfrage gewinnen lässt, muss die Frage nach der Absicht des Gesetzgebers und in weiterer Folge nach dem Zweck der Regelung des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 gestellt werden.

In den parlamentarischen Materialien zur UVP-G Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009), mit der die Bestimmung des § 24 Abs. 6 aufgenommen wurde, finden sich keine Aussagen, die zur Klärung der anstehenden Frage beitragen können.

Festzustellen ist, dass die Regelung zur Berücksichtigung von schutzwürdigen Gebieten in § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 dem Wortlaut nach mit jener in § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 ident ist, welcher bereits in das UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 89/2000, Eingang gefunden hat. Diese Bestimmung wiederum ist fast wortgleich mit dem 2. Satz des 3. Absatzes des Vorspanns zu Anhang 1 UVP-G 2000, wonach *„Gebiete der Kategorien A, C, D und E für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen [sind], wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“* Aber auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung geben keinen Aufschluss darüber, wie bei Wegfall einer Schutzgebietsausweisung vorzugehen ist.

Mit der Regelung des § 24 Abs. 6 UVP-G 2000 wird vom verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsatz, dass die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend ist, abgewichen. Allerdings kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er die Rechtslage derart „einfrieren“ wollte, dass ein Gebiet, das zu einem bestimmten Zeitpunkt als schutzwürdiges Gebiet normiert war, diesen Status weiter behält, auch wenn die Schutzwürdigkeit aufgrund der Änderung der Rechtslage nicht mehr gegeben ist.

Zweck der Regelung ist es nach Ansicht der ho. Behörde vielmehr gewesen, dass ein erst im Laufe des Feststellungsverfahrens neu ausgewiesenes schutzwürdiges Gebiet nicht mehr berücksichtigt werden muss, auch wenn es vom Vorhaben physisch berührt wird.

Diese Auslegung wird auch in der Literatur bestätigt, denn nach *Ennöckl/Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (S 273) und darauf verweisend

Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G Kommentar (Rz 2 Anhang 2) handelt es sich bei der Regelung des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000, die mit dem einschlägigen § 24 Abs. 6 übereinstimmt, um ein Rechtssicherheitsprivileg. Mit dieser Regelung soll nach Lehrmeinung sichergestellt werden, dass ein Projektwerber von vornherein weiß, ob sich sein Vorhaben in einem solchen Gebiet befindet, wodurch er die Projektplanungen entsprechend gestalten kann. Andernfalls wäre er durch die Änderung der Rechtslage während des anhängigen Feststellungsverfahrens gezwungen, sein Projekt entsprechend umzuplanen oder abzuändern.

Auch besteht nach ho. Ansicht kein Grund mehr, die Auswirkungen des Projekts auf ein nicht mehr schutzwürdiges Gebiet zu prüfen.

Der BMVIT kommt daher zu dem Ergebnis, dass entsprechend der geltenden Rechtslage das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) des Anhangs 2 des UVP-G 2000 berührt.

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), welcher – vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH – somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen. Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH nachgewiesen.

3. Zur UVP- Pflicht:

3.1 Das vorliegende Bundesstraßenbauvorhaben sieht die Zulegung jeweils eines Fahrstreifens auf den Rampen 2 und 3 im Knoten St. Pölten (A1/S33) vor. Damit verbunden sind auch Rodungen im Ausmaß von insgesamt 0,86 ha.

Durch das Vorhaben wird keiner der Tatbestände des § 23a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 UVP-G 2000 erfüllt, sodass keine unbedingte UVP-Pflicht für die gegenständliche Fahrstreifenzulegung besteht.

Da die geplante Fahrstreifenzulegung als kein von den Ausnahmetatbeständen des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis g UVP-G 2000 erfasstes Vorhaben anzusehen ist, handelt es sich beim eingereichten Bundesstraßenprojekt um Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000. Diese sind dann einer UVP im vereinfachten Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhangs 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete dieser genannten Kategorien nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind (§ 24 Abs. 6 UVP-G).

Zur Frage, was unter Berührung eines schutzwürdigen Gebiets zu verstehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht klar ausgesprochen, dass es dabei darauf ankommt, ob ein Vorhaben innerhalb eines Schutzgebietes (zumindest zum Teil) zum Liegen kommt (BVwG 26.06.2015,

W113 2013215-1, Windpark Bärenofen). Es verweist weiter auf die Literatur, worin die Ansicht vertreten wird, dass ein Vorhaben im Nahebereich, aber außerhalb des schutzwürdigen Gebietes nicht der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 (vergleichbar mit § 23a Abs. 2 Z 3) unterliegt, selbst wenn die Auswirkungen des Vorhabens das schutzwürdige Gebiet beeinträchtigen sollten (vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Kurzkommentar, S. 485).

Die Ermittlungen der Behörde haben ergeben, dass weder ein besonderes Schutzgebiet (Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000) noch eine Alpinregion (Kategorie B) noch ein Wasserschutz- und Schongebiet gem. §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 (Kategorie C) noch ein Siedlungsgebiet (Kategorie E des Anhanges 2) durch die Fahrstreifenzulegung physisch berührt wird. Dass aber auch kein belastetes Gebiet (Luft) mehr berührt wird, ergibt sich aufgrund der zwischenzeitlich geänderte Rechtslage. Dazu wird auf die ho. rechtlichen Erwägungen unter Pkt. 1. (zur Rechtslage) verwiesen.

Da die gegenständlichen Ausbaumaßnahmen kein schutzwürdiges Gebiet mehr physisch berühren, muss auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden.

3.2 Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Judikat vom 29.11.2018, Zl. Ro 2016/06/0024-16, ausgesprochen hat, muss der BMVIT auch prüfen, ob Rodungen, die räumlich und sachlich mit der Bundesstraßenanlage verbunden sind und zum Vorhaben gehören, nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet verfassungsrechtlicher Kompetenzbestimmungen der UVP-Pflicht unterliegen.

Die mit dem gegenständlichen Bundesstraßenvorhaben verbundenen Rodungen nehmen eine Fläche von rund 0,86 ha in Anspruch und berühren kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 des UVP-G 2000.

Die Frage, ob es sich bei diesen Rodungen um Neurodungen oder um Erweiterungen von Rodungen handelt, ist deshalb nicht zu prüfen gewesen, da die gegenständlichen Rodungen jedenfalls keinen Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 aufgrund der Unterschreitung der in Z 46 normierten Mindestschwellenwerte erfüllen.

Aber auch der Mindestschwellenwert von 5 ha entsprechend der Kumulationsregelung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 oder im Falle einer Erweiterungsrodung entsprechend der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird nicht erreicht, sodass keine Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich gewesen ist.

Die für die Realisierung der Fahrstreifenzulegung erforderlichen Rodungen sind per se nicht UVP-pflichtig und bedürfen auch keiner Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu be-

zeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem. § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: www.bmvit.gv.at [Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße>> Autobahnen/Schnellstraße>>Projekte und Trassenfestlegungsverfahren A1 West Autobahn>> Trassenfestlegungsverfahren>>Fahrstreifenzulegung im Knoten St. Pölten (A1/S33)].

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. die ASFINAG Bau Management GmbH
in Vertretung der ASFINAG
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien

2. den Magistrat der Stadt St. Pölten
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten
als Standortgemeinde

3. Marktgemeinde Pyhra
Hauptstraße 13
A-3143 Pyhra
als Standortgemeinde

4. Landeshauptmann von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser,
Abteilung WA 2 (Wasserwirtschaft)
Landhausplatz 1, Haus 2
3109 St. Pölten

5. Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde
gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration) und
allenfalls als Naturschutzbehörde
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU4 (Umwelt – und Energie-
recht)
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

6. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als mitwirkende Behörde,
insbesondere als Naturschutzbehörde
als Wasserrechtsbehörde,
als Forstbehörde und
als Straßenverkehrsbehörde
Am Bischofteich 1,
3100 St. Pölten

7. Bundesdenkmalamt
Abteilung für Bodendenkmale und
Landeskonservatorat für Wien und Niederösterreich
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

8. NÖ Umweltschutzbehörde
Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

Zur Kenntnis an:

1. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
per Adresse Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

2. die ASFINAG Holding
Rotenturmstraße 5-9
1010 Wien

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Kurt Nemec